



Das Wichtigste **10** Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Das im Grundgesetz festgeschriebene Selbstbestimmungsrecht beinhaltet das Recht, das Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. In dieses Recht darf nur in engen gesetzlich geregelten Grenzen eingegriffen werden. Eine Ausprägung dieses Selbstbestimmungsrechtes ist das Verbot medizinischer Eingriffe oder Behandlungen ohne Zustimmung des Patienten. Dabei hat der Patient auch das Recht, die Zustimmung zu notwendigen medizinischen Eingriffen bewusst zu verweigern.

Die fortschreitende Demenz führt zu einer Beeinträchtigung des freien Willens. Die Erkrankten sind nicht mehr in der Lage, willensgesteuerte Entscheidungen zu treffen oder ihren Willen deutlich zu machen. Wenn dann Dritte Entscheidungen für sie treffen, die nicht ihrem Willen entsprechen, können sie dadurch erheblich beeinträchtigt werden. Um einer solchen Fremdbestimmung vorzubeugen, bestehen drei Möglichkeiten: Die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung.

I. Vorsorgevollmacht

Eine vertraute Person wird zum Vertreter des Betroffenen eingesetzt, um dessen Interessen wahrzunehmen. Dies gilt, falls der Betroffene krankheitsbedingt keine eigenen Entscheidungen mehr treffen kann. Diese Vollmacht wird also in „gesunden Tagen“ für den Krankheitsfall errichtet. Sie kann sich auf alle im Krankheitsfall regelungsbedürftigen Angelegenheiten erstrecken (siehe auch „Aufgabenkreise“ im Informationsblatt 9).

Betreuungsverfahren entbehrlich

Durch eine Vorsorgevollmacht ist ein gerichtliches Betreuungsverfahren entbehrlich. Dies gilt jedoch nur für die Bereiche, die ausdrücklich durch die Vollmacht abgedeckt werden. Sollten sich später weitere regelungsbedürftige Bereiche ergeben, welche in der Vollmacht nicht genannt sind, so ist zumindest dafür ergänzend ein Betreuungsverfahren erforderlich (siehe auch Informationsblatt 9). Die Vorsorgevoll-

macht sollte schriftlich erteilt werden und den Vermerk beinhalten, dass der Bevollmächtigte nur unter Vorlage des Originals handlungsbefugt ist. Banken und Behörden erkennen eine Vollmacht meist nur mit einer beglaubigten Unterschrift an. Seit 2005 besteht auch die Möglichkeit, eine Vollmacht bei der örtlichen Betreuungsbehörde gegen eine geringe Gebühr beglaubigen zu lassen.

Geschäftsfähigkeit erforderlich

Die Vollmacht kann wirksam nur bei Geschäftsfähigkeit des Betroffenen erstellt werden. Geschäftsunfähig ist, wer unter einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit leidet – etwa einer Demenz – und dadurch dauerhaft in seiner freien Willensbestimmung eingeschränkt, also nicht mehr in der Lage ist, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen. Bei beginnender Demenz sind die Betroffenen noch fähig, vernünftige Entscheidungen zu treffen. Dann liegt

Geschäftsfähigkeit vor, mit fortschreitender Krankheit nicht mehr.

Einschränkungen durch Gesetzgeber

Der Gesetzgeber hat auch bei wirksamer Vollmachtserteilung Einschränkungen in der Entscheidungsbefugnis vorgesehen. Bei risikoreichen medizinischen Eingriffen und bei Maßnahmen zur Freiheitsentziehung muss auch der Bevollmächtigte seine Entscheidung durch das Betreuungsgericht genehmigen lassen. Insofern ist gerade bei diesen höchstpersönlichen Entscheidungen eine Selbstbestimmung durch eine Vorsorgevollmacht eingeschränkt. Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht beinhaltet zudem die Gefahr, dass der Bevollmächtigte nicht entsprechend den Wünschen des Demenzkranken handelt, da er – im Gegensatz zum betreuungsgerichtlich bestellten Betreuer (siehe auch Informationsblatt 9) – keiner staatlichen Kontrolle unterliegt. Eine erteilte Vollmacht kann grundsätzlich, so lange der Demenzkranke

geschäftsfähig ist, von diesem widerrufen werden, bei Geschäftsunfähigkeit nicht mehr.

Hinterlegung

Die Vollmacht kann gegen eine geringe Gebühr bei der Bundesnotarkammer (Mohrenstr. 34, 10117 Berlin, www.bnotk.de) registriert werden. Dort kann in Notfällen nachgefragt werden, ob eine Vorsorgevollmacht existiert und wer Bevollmächtigter ist.

II. Betreuungsverfügung

Sind Demenzkranke nicht mehr in der Lage, für sich selbst zu sorgen, wird in der Regel ein rechtlicher Betreuer bestellt. Grundsätzlich hat der durch das Betreuungsgericht bestellte Betreuer im Rahmen seiner Tätigkeit die Wünsche des Demenzkranken zu respektieren, soweit sie nicht dessen Wohl gefährden. Können Demenzkranke ihre Wünsche nicht mehr äußern, sind Betreuer auf Vermutungen angewiesen. Die Entscheidungen haben sich dann am Wohl des Kranken zu orientieren (siehe auch Informationsblatt 9).

Dies kann dazu führen, dass besonders bei einschneidenden Maßnahmen, wie etwa künstlicher Ernährung oder freiheitsentziehenden Maßnahmen eine Entscheidung getroffen wird, die zwar dem Wohl, aber nicht dem Willen des Betroffenen entspricht.

Betreuungsverfahren nicht entbehrlich

Demenzkranken können ihren Willen mit Hilfe einer schriftlichen Betreuungsverfügung äußern und durchsetzen. Sie macht das gerichtliche Betreuungsverfahren nicht entbehrlich, nimmt jedoch erheblichen Einfluss auf den Inhalt des Verfahrens.

Inhalt

In der Betreuungsverfügung können Demenzkranke Wünsche für die spätere Lebensgestaltung niederlegen und z. B. bestimmen, wer die Betreuung übernehmen soll, weiterhin der Verbleib in der Wohnung oder der Umzug in ein Pflegeheim, die Auswahl des Pflegeheims, die Vermögensverwaltung, welche Wünsche der rechtliche Betreuer bei ärztlichen Behandlungen etc. zu beachten hat. Tritt Betreuungsbedürftigkeit ein, muss die Betreuungsverfügung

dem Betreuungsgericht übergeben werden.

Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich

Für die wirksame Errichtung einer Betreuungsverfügung ist die Geschäftsfähigkeit des Kranken nicht erforderlich. Dies findet seinen Grund darin, dass im Betreuungsverfahren grundsätzlich der natürliche, nicht unbedingt vernünftige Wille des Demenzkranken ausschlaggebend und während der gesamten Betreuungszeit zu beachten ist, also auch bei Geschäftsunfähigkeit. Eine Betreuungsverfügung beinhaltet nichts anderes, als den Willen des Demenzkranken. Allerdings muss der Demenzkranke bei Erstellung der Betreuungsverfügung noch in der Lage sein, seinen Willen in irgendeiner Weise zu äußern. Bei weit fortgeschrittener Demenz ist dies nicht mehr möglich.

III. Patientenverfügung

Für medizinische Maßnahmen und Eingriffe existiert neben Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung mit der Patientenverfügung eine weitere Möglichkeit für Demenzkranke, ihr Selbstbestimmungsrecht durchzusetzen.

Jede ärztliche Behandlung bedarf der rechtswirksamen Einwilligung des Patienten, sonst würde sich der Arzt der Körperverletzung strafbar machen. Dies setzt voraus, dass der Patient in einer für ihn verständlichen Form hinreichend aufgeklärt wurde und dadurch in der Lage war, entsprechend zu entscheiden. Das Erfordernis der Einwilligung entfällt nur, wenn der Patient bewusstlos oder aus einem anderen Grund nicht einwilligungsfähig ist. Dann darf der Arzt in Notfällen Maßnahmen nach eigenem Ermessen unter Beachtung der „Regeln ärztlicher Kunst“ durchführen. Unterlässt der Arzt bei Einwilligungsunfähigkeit eine gebotene Maßnahme, kann er sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen. Der Arzt befindet sich daher bei Patienten mit Demenz häufig in einer Konfliktsituation. Eine Entscheidungshilfe gibt die Patientenverfügung.

Inhalt der Patientenverfügung

In diesem Dokument gibt der Patient Anweisungen, welche Maßnahmen der Arzt bei Eintritt eines lebensbedroh-

lichen Zustandes zu ergreifen oder zu unterlassen hat, z. B. die Erlaubnis zur Flüssigkeitszufuhr, aber die Unterlassung der künstlichen Ernährung. Hierbei sollten die entsprechenden Maßnahmen sehr konkret beschrieben werden (Wann soll was getan oder unterlassen werden?), damit der Arzt eine genaue Handlungsanweisung erhält. Eine wirksame Patientenverfügung kann nur im Zustande der Einwilligungsfähigkeit errichtet werden.

Einwilligungsfähigkeit erforderlich

Ein Demenzkranker ist einwilligungsfähig, wenn er verstehen kann, was ihm erklärt wird (z. B. die Notwendigkeit einer Blutabnahme) und daraufhin eine Entscheidung treffen und diese mitteilen kann.

Grundsätzlich hat der behandelnde Arzt eine Patientenverfügung zu beachten, wobei diese Verpflichtung bei länger zurück liegenden Verfügungen umstritten ist, da zwischenzeitlich ein Sinneswandel bei dem Patienten eingetreten oder bei aktueller Verfügung eben die erforderliche Einwilligungsfähigkeit des Demenzkranken zweifelhaft sein könnte. Insofern sollten Demenzkranke die mögliche Vorsorge so früh wie möglich treffen, da bei fortschreitender Erkrankung die Wirksamkeit der jeweiligen Dokumente in Frage gestellt werden könnte.

Gesetzliche Regelung der Patientenverfügung

Seit dem 1.1.2009 ist die Verbindlichkeit der Patientenverfügung gesetzlich geregelt (§§ 1901 a, b BGB). Danach sieht der Umgang mit Patientenverfügungen wie folgt aus:

Bei Vorliegen einer Patientenverfügung prüft ein Betreuer/Bevollmächtigter, ob die in der Patientenverfügung getroffenen Anweisungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu treffen. Wenn dies der Fall ist, hat der Betreuer/Bevollmächtigte dem geäußerten Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Liegt eine Verfügung nicht vor oder trifft eine vorliegende Verfügung die aktuelle Behandlungssituation nicht genau, hat der Betreuer/Bevollmächtigte den mutmaßlichen Willen in Bezug auf die Behandlungssituation festzustellen und auf dieser

Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt. Dies geschieht in einem Gespräch zwischen Arzt und Betreuer/Bevollmächtigtem, in dem die indizierten ärztlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Patientenwillens erörtert werden. Das Gespräch soll Entscheidungsgrundlage für den Betreuer/Bevollmächtigten sein. Bei der Feststellung des Patientenwillens haben nahe Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen des Demenzkranken Gelegenheit zur Äußerung, sofern dies nicht zu einer erheblichen Verzögerung der Entscheidung führt. Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist dann erforderlich, wenn Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter keine Einigkeit über den in der Patientenverfügung niedergelegten Willen des Demenzkranken erzielen können. Diese Regelungen gelten unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung. Darüber hinaus kann niemand zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden.

Weiterführende Literatur

Deutsche Alzheimer Gesellschaft (Hrsg.): Ratgeber in rechtlichen und finanziellen Fragen, Berlin 2008, 160 Seiten, 6,00 €.

Bestellung:
Deutsche Alzheimer Gesellschaft.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht, Berlin 2008, 34 Seiten, kostenlos.

Bestellung:
Publikationsstelle der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock
Tel. 01888 80 800
www.bmj.bund.de

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Patientenverfügung, Berlin 2009, 34 Seiten, kostenlos.

Bestellung:
Publikationsstelle der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock
Tel. 01888 80 800
www.bmj.bund.de

Für dieses Informationsblatt danken wir

Bärbel Schönhof
Rechtsanwältin, Bochum
www.Kanzlei-Schoenhof.de

12/09

Das Wichtigste - Informationsblätter

- 1 Die Epidemiologie der Demenz
- 2 Die neurobiologischen Grundlagen der Alzheimer-Krankheit
- 3 Die Diagnose der Alzheimer-Krankheit
- 4 Die Genetik der Alzheimer-Krankheit
- 5 Die medikamentöse Behandlung der Alzheimer-Krankheit
- 6 Die nichtmedikamentöse Behandlung der Alzheimer-Krankheit
- 7 Die Entlastung pflegender Angehöriger
- 8 Die Pflegeversicherung
- 9 Das Betreuungsrecht
- 10 Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung
- 11 Frontotemporale Demenz
- 12 Klinische Forschung
- 13 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Demenzkranke



**Deutsche Alzheimer
Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz**
Friedrichstr. 236
10969 Berlin

Tel.: 030/259 37 95 - 0
Fax: 030/259 37 95 - 29

Alzheimer-Telefon: 01803/17 10 17
9 Cent pro Minute
Mo-Do 9 - 18 Uhr
Fr 9 - 15 Uhr

E-Mail:
info@deutsche-alzheimer.de

Internet:
www.deutsche-alzheimer.de

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft Berlin
BLZ 100 205 00
Konto 3377800